

Beschluss Nr. 758/2016

Schwyz, 6. September 2016 / ju

Die Stellungnahme der Schwyzer Regierung zum Bundesgesetz über Geldspiele

Beantwortung einer Kleinen Anfrage KA 17/16

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 12. August 2016 hat Kantonsrat René Baggenstos folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Die Lotterie- und Wettkommission Comlot ist seit Aufnahme ihrer Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit im Jahr 2006 dafür besorgt, dass die Bevölkerung in der Schweiz auf sichere Art und Weise an Lotteriespielen und Sportwetten teilnehmen kann. Der Aufsicht der Comlot unterstehen nebst Swisslos sowie der Loterie Romand auch die in Brunnen ansässige Euro-Lotto Tipp AG, wobei diese im Unterschied zu den erstgenannten keine Lotterieveranstalterin ist, sondern als Tippgemeinschaft bei Swisslos oder Loterie Romand einkauft. Rechtliche Grundlagen für den Lotterie- und Sportwettsektor finden sich insbesondere in der Bundesverfassung (BV), im Lotteriegesetz (LG), der entsprechenden Verordnung (LV) und in einem interkantonalen Konkordat (IVLW).

Aktuell wird im Bundesparlament gerade über das Bundesgesetz über Geldspiele beraten. In dieser Vorlage befindet sich ein Artikel 61, welcher künftig Tippgemeinschaften verbieten möchte. Sollte dieser Artikel vom Parlament angenommen werden, würde dies wohl bedeuten, dass in Brunnen rund 25 kostbare Arbeitsplätze verloren gehen würden.

Als das Bundesgesetz über Geldspiele 2014 dem Kanton Schwyz zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, befürwortete der Regierungsrat ein Verbot von Tippgemeinschaften. Nota bene als neben Genf einziger Kanton der Schweiz. Explizit wird in der Antwort des RR ein Verweis auf Erträge gemacht. Damit waren wohl Einnahmen zugunsten des Lotteriefonds gemeint. Meines Wissens sind jedoch die Lotterieveranstalterinnen verpflichtet, Beiträge in den Lotteriefonds zu bezahlen und nicht Tippgemeinschaften, welche ja wie ausgeführt bei den Lotterieveranstalterinnen einkaufen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- *War sich der Regierungsrat damals bewusst, dass damit ein in Brunnen ansässiges Unternehmen in seiner Existenz gefährdet wird?*
- *War der Regierungsrat ausreichend darüber informiert, wie die Einkünfte in den Lotteriefonds zustande kommen? Aus welchen Überlegungen befürchtete er allenfalls Mindererträge?*
- *Würde der Regierungsrat mit der heutigen Zusammensetzung und dem heutigen Wissen zur gleichen Schlussfolgerung bezüglich Art. 61 kommen?*

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich recht herzlich.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

Am 11. März 2012 hat die Schweizer Bevölkerung den neuen Geldspiel-Verfassungsartikel grossmehrheitlich angenommen. Gestützt auf diese Verfassungsänderung sah sich der Gesetzgeber veranlasst, das geltende Recht im Bereich der Geldspiele – zu welchen auch die Lotterien gehören – anzupassen und durch ein neues Bundesgesetz über Geldspiele abzulösen.

Geldspiele sind heute in zwei Bundesgesetzen geregelt. Der Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele soll diese beiden Erlasse in einem Bundesgesetz zusammenführen und damit eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz schaffen. Das neue Gesetz bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor Gefahren zu schützen, die von Geldspielen ausgehen. Daneben soll es dafür sorgen, dass die Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen die Erträge aus den Geldspielen zugunsten der AHV und der IV sowie zugunsten von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Der Bundesrat verabschiedete den Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele am 21. Oktober 2015. Die Vorlage befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung. Sie wurde im Ständerat in der Sommersession am 7. Juni 2016 behandelt. Im Nationalrat gelangt das Geschäft voraussichtlich in der Wintersession in die Beratung.

2.2 Beantwortung der Fragen

War sich der Regierungsrat damals bewusst, dass damit ein in Brunnen ansässiges Unternehmen in seiner Existenz gefährdet wird?

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung vom 12. August 2014 an das Bundesamt für Justiz Folgendes geschrieben: „Das vorgesehene Verbot der gewerbsmässigen Organisation von Spielgemeinschaften durch Dritte zur Teilnahme an Grossspielen ist im Interesse der Sicherstellung eines sicheren und transparenten Betriebes der Geldspiele sowie zum Schutze der Spielerinnen und Spieler sowie des Gemeinwohls (Erträge) zu begrüssen.“ Folglich befürwortete der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren die vorgeschlagene Gesetzesänderung bezüglich des Verbots der gewerbsmässigen Organisation von Spielgemeinschaften.

Der Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens gelangte erst am 4. März 2015 an den damaligen Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements mit dem Ersuchen, sich für seine Anliegen einzusetzen. Bei gemeinsamen Gesprächen wurden ihm die Möglichkeiten aufgezeigt, welche sich zu diesem Zeitpunkt noch ergaben, um sich im politischen Prozess einzubringen. Zudem war das Anliegen der betroffenen Unternehmung auch Thema anlässlich des periodisch stattfindenden Treffens des Schwyzer Regierungsrates mit den Schwyzer Mitgliedern der Bundesversammlung. Diese wurden vom Volkswirtschaftsdepartement mit einem entsprechenden Dossier bedient, um sich im Rahmen der vorberatenden Kommissionen und der parlamentarischen Debatte auf Bundesebene einzubringen. In der ständerätlichen Beratung anlässlich der Sommersession 2016 scheiterte ein Minderheitsantrag zur Abänderung von Art. 61 Abs. 1 deutlich mit 34:5 Stimmen (bei zwei Enthaltungen). Im Nationalrat erfolgt die Beratung des Geldspielgesetzes voraussichtlich in der Wintersession 2016.

War der Regierungsrat ausreichend darüber informiert, wie die Einkünfte in den Lotteriefonds zustande kommen? Aus welchen Überlegungen befürchtete er allenfalls Mindererträge?

Der Regierungsrat war im Vernehmlassungsverfahren ausreichend darüber informiert, wie die Einkünfte in den Lotteriefonds zustande kommen. Bei seinen Erwägungen berücksichtigte er deshalb unter anderem, dass die vom Spieler eingesetzte Spielsumme durch Zwischenhändler und deren administrativen Abzug entsprechend reduziert wird. Dabei verkleinern sich in diesem Umfang auch die in die Lotterie fliessenden Gelder. Dies führt indirekt auch dazu, dass die Mittel im Lotteriefond und somit die Beiträge an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken wohltätige Zwecke gemindert werden.

Würde der Regierungsrat mit der heutigen Zusammensetzung und dem heutigen Wissen zur gleichen Schlussfolgerung bezüglich Art. 61 kommen?

Die vom Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren geltend gemachten Erwägungen, welche ein Verbot der gewerbsmässig organisierten Tippgemeinschaften bzw. Spielgemeinschaften rechtfertigen, greifen grundsätzlich auch heute noch. Diese Ansicht teilte, entgegen der Auffassung des Fragestellers, die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sowie alle Kantone, wie aus dem Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens des Bundesamts für Justiz vom 21. Oktober 2015 zu entnehmen ist. Dort ist festgehalten, dass sich mit Ausnahme der Piratenpartei niemand für die Streichung des Verbots der gewerbsmässigen Organisation von Spielgemeinschaften ausgesprochen hat. 24 Kantone haben sich nicht explizit dazu geäußert und damit das Verbot stillschweigend akzeptiert. Die Kantone Schwyz und Genf taten dies ausdrücklich. Ob der Regierungsrat in der heutigen Zusammensetzung und dem heutigen Wissensstand allenfalls zu einer anderen Schlussfolgerung gekommen wäre, ist aufgrund des fortgeschrittenen politischen Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene nicht mehr von Bedeutung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Beantwortung der Kleinen Anfrage.

2. Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Medien.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Finanzdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

